

Guten Rutsch ins Neujahr!

INHALTE:

- Erlassung einer juristischen Erläuterung bezüglich der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten durch das Oberste Volksgericht Chinas
- Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen über die Rechtsanwendung bei der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten

Erlassung einer juristischen Erläuterung bezüglich der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten durch das Oberste Volksgericht Chinas

Das Oberste Volksgericht Chinas erließ am 28. Dezember 2009 die *Erläuterung zu einigen Fragen über die Rechtsanwendung bei der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten*. Die Erläuterung enthält insgesamt 20 Artikel. Im Vergleich mit dem Entwurf vom 18. Juni 2009 sind fünf Artikel gestrichen worden, bei denen es sich hauptsächlich um streitige Artikel handelt, wie z. B. die Bestimmungen über die gemeinsame Verletzung, den vorübergehenden Patentschutz und die Patentstandardisierung, während eine Übergangsmaßnahme zur Festlegung der Höhe des Schadenersatzes hinzugefügt worden ist. Diese juristische Erläuterung zielt darauf ab, auf der Basis der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzes und der nationalen Bedingungen Chinas durch die angemessene, sorgsame Behandlung von Patentverletzungsstreitigkeiten die gesetzlichen Interessen der Beteiligten nach dem Gesetz zu schützen und die selbstständige Innovation sowie technologische Fortschritte zu fördern. Die juristische Erläuterung wird am 01. Januar 2010 in Kraft treten.

Jedes Land wird vor der Herausforderung der Feststellung der Patentverletzung gestellt. Wegen der Besonderheiten und Schwierigkeiten von Patentverletzungsstreitigkeiten hat das Oberste Volksgericht Chinas seit der Einrichtung des Patentsystems im Jahr 1985 einen hohen Ausgangspunkt für die Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten gesetzt. Es ist nämlich vorgeschrieben, dass nur die Gerichte der Mittelstufe in denjenigen Städten, in denen sich die Regierungen der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte befinden, die bestimmten Gerichte der Mittelstufe, die Gerichte der Oberstufe und das Oberste Volksgericht über die Zuständigkeit für Patentverletzungsstreitigkeiten verfügen, so dass die

Qualität der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten sichergestellt werden kann. Heute sind schon mehr als 70 Gerichte der Mittelstufe und mehr als 30 Gerichte der Oberstufe für Patentverletzungsstreitigkeiten zuständig. Mit der Entwicklung der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten hat das Oberste Volksgericht in den Jahren 1993 und 2001 juristische Erläuterungen erlassen, welche Richtlinien im Hinblick auf die Zuständigkeit, die Einstellung der Gerichtsentscheidung, die Beweisregeln, die Feststellung der Patentverletzung, die Haftung wegen Verletzung und die Berechnung des Schadenersatzes vorgeben. Zur gleichen Zeit haben die regionalen Gerichte der Oberstufe auf der Grundlage der eigenen Rechtsprechungspraxis eine Reihe von regionalen Richtlinien ausgearbeitet. Beispielsweise hat das Gericht der Oberstufe der Stadt Beijing die Richtlinie *Ansichten über einige Fragen bei der Feststellung der Patentverletzung (Probe)* im Jahr 2001 erlassen, die im gleichen Jahr an das erste und das zweite Gericht der Mittelstufe der Stadt Beijing weitergegeben wurde und ausschließlich in Beijing gültig ist.

Allerdings sind die bestehenden juristischen Erläuterungen, die das Oberste Volksgericht erlassen haben, noch nicht vollkommen, weil sie keine Antwort oder keine spezifische Antwort auf manche schwierige Fragen gegeben haben. Die Richtlinien der regionalen Gerichte gelten nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und haben somit nur eine begrenzte Wirksamkeit. Insbesondere fehlt es den regionalen Richtlinien an Einheitlichkeit, was dazu führen kann, dass Gerichte in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen bei gleichen oder ähnlichen Fällen unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen treffen.

Als das einzige Gericht, das die regionale juristische Praxis leiten und regulieren und juristische Konflikte beseitigen kann, hat sich das Oberste Volksgericht auch um die Lösung der oben genannten Probleme bemüht. Im Jahr 2001 hat das Oberste Volksgericht *Einige Bestimmungen über Fragen bezüglich der Rechtsanwendung bei der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten* erlassen. Diese juristische Erläuterung hat eine wichtige Rolle bei der Klarstellung des Standards für die Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten und dem Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation gespielt. Am 09. Juli 2003 hat das Oberste Volksgericht einen *Entwurf von Lösungen für Probleme bei der Behandlung von Patentverletzungsstreitigkeiten* bekanntgemacht, der insgesamt 132 Artikel enthält und verschiedene Aspekte der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten relativ systematisch und umfassend abdeckt. Jedoch ist dieser Entwurf wegen großer Unstimmigkeiten über manche Fragen und der dritten Änderung des Patentgesetzes bisher immer

noch nicht endgültig festgelegt und bekanntgemacht. Im Jahr 2007 hat China die Strategie auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ausgearbeitet. Im Juni 2008 hat der Staatsrat den *Grundriss der nationalen Strategie auf dem Gebiet des geistigen Eigentums* offiziell veröffentlicht und sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 China zu einem Land mit relativ hohem Niveau in den Bereichen Schaffen, Anwendung, Schutz und Verwaltung des geistigen Eigentums aufzubauen und den Schutz des geistigen Eigentums innerhalb von 5 Jahren erheblich zu verbessern. Am 27. Dezember 2008 hat der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses den *Beschluss über die Änderung des Patentgesetzes der Volksrepublik China* angenommen und das Patentgesetz erheblich revidiert. Das neue Patentgesetz ist am 01. Oktober 2009 in Kraft getreten.

Vor diesem Hintergrund hat das Oberste Volksgericht in der vorliegenden juristischen Erläuterung unter Heranziehung der einschlägigen Theorien und der juristischen Praxis im In- und Ausland Richtlinien für die folgenden Probleme bei der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten vorgeschrieben:

- Optionale Durchsetzung von Ansprüchen
- Funktionen von internen und externen Beweisen zur Auslegung eines Anspruchs
- Feststellung des Schutzbereiches eines Anspruchs
- Einfluss von funktionellen Merkmalen auf den Schutzbereich eines Anspruchs
- Feststellung des Schutzbereiches eines Geschmacksmusterpatents
- Beschränkungen der Äquivalenzlehre, nämlich „Prosecution History Estoppel“ und „Dedication Principle“
- Einwand des Standes der Technik, Einwand von allgemein bekannten Designs und Einwand des Vorbenutzungsrechts
- Bedingungen für die Annahme eines Antrags auf Feststellung der Nichtverletzung
- Voraussetzungen für den Beweislastumkehr bei einem Verfahrenspatent.

Aus den konkreten Bestimmungen ist es ersichtlich, dass sich die vorliegende juristische Erläuterung insbesondere nach den folgenden Grundprinzipien richtet: (1) Prinzip der Auslegung nach dem Gesetz. Im Geiste dieses Prinzips hat das Oberste Volksgericht die gesetzlichen Bestimmungen auf der Basis der festgelegten Funktion von juristischen Erläuterung und der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzes strikt nach dem Patentgesetz und dem Zivilprozeßgesetz ausgelegt und detailliert. (2) Prinzip des Ausgleiches der Interessen. Auf der einen Seite hat sich das Oberste Volksgericht bei der Gesetzauslegung zum Ziel gesetzt, von den derzeitigen wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Umständen Chinas auszugehen, sich

nach dem nationalen strategischen Bedarf zu richten, Innovationsergebnisse und -interessen wirksam zu schützen, die Fähigkeit von Unternehmen zur selbstständigen Innovation zu fördern und die technologische Innovation sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu stimulieren. Auf der anderen Seite hat sich das Oberste Volksgericht auch darum bemüht, nach einer strikten Auslegung eines Patentanspruchs zu streben, den Schutzbereich eines Patentanspruchs genau festzulegen, auf die Funktionen eines Patentanspruchs zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Abgrenzung gegenüber dem Stand der Technik uneingeschränkt zu achten, die unangemessene Ausweitung des Schutzbereichs des Patentrechts, die Verengung des Spielraums für Innovationen, die Verhinderung der Innovationsfähigkeit und die Verletzung des öffentlichen Interesses zu vermeiden. (3) Prinzip der Zielstrebigkeit und der leichten Handhabbarkeit. Bei der Gesetzauslegung hat das Oberste Volksgericht sich mit grundlegenden, allgemeinen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten befasst, langjährige, reife Erfahrungen zusammengefasst und einheitliche Regeln für die juristische Praxis geliefert.

In der Anlage überreichen wir Ihnen eine Übersetzung der vorliegenden juristischen Erläuterung. Wir werden in Kürze noch einen ausführlichen Kommentar dazu ausarbeiten und Ihnen zusenden.

-----alle Rechte vorbehalten-----

Für eventuelle Fragen oder Kommentare können Sie sich jederzeit an uns wenden!

China Patent Agent (H.K.) Ltd.

22/F., Great Eagle Centre, 23 Harbour Road, Wanchai, Hong Kong

Tel: (852) 2828 4688 Fax: (852) 2827 1018 Email: mail@cpahktd.com

Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen über die Rechtsanwendung bei der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten

(Die *Erläuterung* wurde vom Rechtsprechungsausschuß des Obersten Volksgerichts bei der 1480-ten Sitzung am 21. Dezember 2009 angenommen)

Fashi (2009) Nr. 21

Öffentliche Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen über die Rechtsanwendung bei der Behandlung und Entscheidung von Patentverletzungsstreitigkeiten wurde vom Rechtsprechungsausschuß des Obersten Volksgerichts bei der 1480-ten Sitzung am 21. Dezember 2009 angenommen. Hiermit wird die *Erläuterung* bekanntgemacht, die ab dem 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Um Patentverletzungsstreitigkeiten richtig zu behandeln, wird die vorliegende *Erläuterung* gemäß betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wie *Patentgesetz der Volksrepublik China* und *Zivilprozeßgesetz der Volksrepublik China* in Kombination mit der Rechtsprechungspraxis ausgearbeitet.

Artikel 1 Das Volksgericht soll den Schutzzumfang des Patentrechts in Abhängigkeit von dem vom Rechtsinhaber bestimmten Anspruch gemäß Artikel 59 (1) PatG festlegen. Wenn der Rechtsinhaber einen anderen Anspruch vor Beendigung der streitigen Verhandlung durch die Kammer der ersten Instanz bestimmen will, soll das Volksgericht dies erlauben.

Wenn der Rechtsinhaber einen abhängigen Anspruch für die Festlegung des Schutzzumfangs des Patentrechts bestimmt, soll das Volksgericht den Schutzzumfang des Patentrechts in Abhängigkeit von den zusätzlichen technischen Merkmalen des abhängigen Anspruchs und den technischen Merkmalen der Ansprüche, auf welche der abhängige Anspruch rückbezogen ist, festlegen.

Artikel 2 Das Volksgericht soll den Inhalt eines Anspruchs im Sinne von Artikel 59 (1) PatG in Abhängigkeit von der Offenbarung des Anspruchs in Kombination mit dem Verständnis des Anspruchs, das ein Durchschnittsfachmann auf dem einschlägigen technischen Gebiet nach Durchsicht der Beschreibung und der Zeichnungen gewinnt, festlegen.

Artikel 3 Das Volksgericht kann einen Anspruch unter Verwendung der Beschreibung, der Zeichnungen, der betreffenden Ansprüche im Anspruchssatz und der Patenterteilungsakte auslegen. Wenn die Beschreibung eine besondere Definition für einen Ausdruck in einem Anspruch enthält, gilt die besondere Definition.

Wenn die Bedeutung des Anspruchs mit Hilfe der oben genannten Methoden immer noch nicht klargestellt werden kann, kann der Anspruch in Kombination mit allgemein bekannten Dokumenten wie Nachschlagewerken, Lehrbüchern und dem gewöhnlichen Verständnis eines Durchschnittsfachmanns auf dem einschlägigen technischen Gebiet ausgelegt werden.

Artikel 4 Das Volksgericht soll den Inhalt eines technischen Merkmals in einem Anspruch, das mit Hilfe einer Funktion oder einer Wirkung dargestellt wird, in Kombination mit der konkreten Ausführungsform der Funktion oder der Wirkung in der Beschreibung und in den Zeichnungen sowie deren äquivalenten Ausführungsformen festlegen.

Artikel 5 Wenn eine technische Lösung nur in der Beschreibung oder in den Zeichnungen beschrieben und nicht in den Ansprüchen aufgezeichnet worden ist, wird das Verlangen des Rechtsinhabers in einer Patentverletzungsstreitigkeit, die technische Lösung in den Schutzzumfang des Patentrechts einzubeziehen, nicht vom Volksgericht unterstützt.

Artikel 6 Wenn eine technische Lösung vom Patentanmelder bzw. Patentinhaber im Laufe des Patenterteilungsverfahrens oder des Nichtigkeitserklärungsverfahrens durch eine Änderung der Ansprüche bzw. der Beschreibung oder eine Stellungnahme aufgegeben wurde, wird das Verlangen des Rechtsinhabers in einer Patentverletzungsstreitigkeit, die technische Lösung wiederum in den Schutzzumfang des Patentrechts einzubeziehen, nicht vom Volksgericht unterstützt.

Artikel 7 Um festzustellen, ob eine angeblich verletzende technische Lösung in den Schutzzumfang des Patentrechts fällt, soll das Volksgericht alle technischen Merkmale des vom Rechtsinhaber bestimmten Anspruchs prüfen.

Wenn die angeblich verletzende technische Lösung technische Merkmale enthält, die mit allen technischen Merkmalen des Anspruchs identisch oder äquivalent sind, soll das Volksgericht feststellen, dass sie in den Schutzzumfang des Patentrechts fällt; wenn die angeblich verletzende technische Lösung eines oder mehr als eines der technischen Merkmale des Anspruchs nicht enthält oder ein oder mehr als ein technisches Merkmal enthält, das mit den technischen Merkmalen des Anspruchs weder identisch oder äquivalent ist, soll das Volksgericht feststellen, dass sie nicht in den Schutzzumfang des Patentrechts fällt.

Artikel 8 Wenn ein Design, das mit einem erteilten Geschmacksmuster identisch oder diesem ähnlich ist, bei Erzeugnissen, die zu den gleichen oder verwandten Klassen der Erzeugnisse des Geschmacksmusters gehören, verwendet wird, soll das Volksgericht feststellen, dass das angeblich verletzende Design in den Schutzzumfang des Geschmacksmusters im Sinne von Artikel 59 (2) PatG fällt.

Artikel 9 Das Volksgericht soll in Abhängigkeit von den Verwendungen der Erzeugnisse des Geschmacksmusters feststellen, ob die Klassen der Erzeugnisse gleich oder verwandt sind. Bei der Feststellung der Verwendungen der Erzeugnisse können die kurze Beschreibung über das Geschmacksmuster, die Internationale Klassifikation für Geschmacksmuster, die Funktion der Erzeugnisse und Faktoren wie Verkauf und praktische Anwendung der Erzeugnisse herangezogen werden.

Artikel 10 Das Volksgericht soll von dem Erkenntnisstand und den kognitiven Fähigkeiten eines normalen Verbrauchers der Erzeugnisse des Geschmacksmusters ausgehend feststellen, ob Designs identisch oder ähnlich sind.

Artikel 11 Das Volksgericht soll in Abhängigkeit von den Gestaltungsmerkmalen des erteilten Geschmacksmusters und des angeblich verletzenden Designs nach der gesamten visuellen Wirkung der Designs in umfassender Weise feststellen, ob die Designs identisch oder ähnlich sind; Gestaltungsmerkmale, die hauptsächlich durch technische Funktionen bestimmt sind, und Merkmale wie das Material und die innere Struktur des Erzeugnisses, die keine Einflüsse auf die gesamte visuelle Wirkung haben, sollen nicht berücksichtigt werden.

Die folgenden Fälle haben normalerweise mehr Einflüsse auf die gesamte visuelle Wirkung eines Designs:

- (i) Teile, die bei der normalen Benutzung des Erzeugnisses leicht direkt beobachtet werden können, im Vergleich mit anderen Teilen;
- (ii) Gestaltungsmerkmale, durch die sich das erteilte Geschmacksmuster von bestehenden Designs unterscheidet, im Vergleich mit anderen Gestaltungsmerkmalen des erteilten Geschmacksmusters.

Wenn kein Unterschied im Hinblick auf die gesamte visuelle Wirkung zwischen dem angeblich verletzenden Design und dem erteilten Geschmacksmuster besteht, soll das Volksgericht feststellen, dass sie identisch sind; wenn kein wesentlicher Unterschied im Hinblick auf die gesamte visuelle Wirkung besteht, soll das Volksgericht feststellen, dass sie ähnlich sind.

Artikel 12 Wenn ein Erzeugnis, das ein Erfindungspatent oder ein Gebrauchtmusterpatent verletzt, als Bauteil zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, soll das Volksgericht feststellen, dass eine Verwendungshandlung im Sinne von Artikel 11 PatG vorliegt; wenn das andere Erzeugnis verkauft wird, soll das Volksgericht feststellen, dass eine Verkaufshandlung im Sinne von Artikel 11 PatG vorliegt.

Wenn ein Erzeugnis, das ein Geschmacksmusterpatent verletzt, als Bauteil zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird und das andere Erzeugnis verkauft wird, soll das Volksgericht feststellen, dass eine Verkaufshandlung im Sinne von Artikel 11 PatG vorliegt, mit der Ausnahme, dass das Erzeugnis, das ein Geschmacksmusterpatent verletzt, in dem anderen Erzeugnis nur technische Funktionen hat.

Wenn eine Zusammenarbeit zwischen angeblichen Rechtsverletzern in den in den beiden vorherigen Absätzen vorgeschriebenen Fällen besteht, soll das Volksgericht feststellen, dass eine gemeinsame Rechtsverletzung vorliegt.

Artikel 13 Das Volksgericht soll ein ursprüngliches Erzeugnis, das aus einem patentierten Verfahren gewonnen wird, als aus dem patentierten Verfahren unmittelbar gewonnenes Erzeugnis im Sinne von Artikel 11 PatG feststellen.

Wenn ein Folgeerzeugnis durch die weitere Behandlung bzw. Bearbeitung des ursprünglichen Erzeugnisses erhalten wird, soll das Volksgericht feststellen, dass diese Handlung die Verwendung eines aus dem patentierten Verfahren unmittelbar gewonnenen Erzeugnisses im Sinne von Artikel 11 PatG darstellt.

Artikel 14 Wenn alle technischen Merkmale, die angeblich in den Schutzbereich des Patentrechts fallen, mit entsprechenden technischen Merkmalen einer bestehenden technischen Lösung identisch sind oder kein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen besteht, soll das Volksgericht feststellen, dass die vom angeblichen Rechtsverletzer ausgeführte Technologie zum Stand der Technik im Sinne von Artikel 62 PatG gehört.

Wenn ein angeblich verletzendes Design mit einem bestehenden Design identisch ist oder kein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen besteht, soll das Volksgericht feststellen, dass das vom angeblichen Rechtsverletzer ausgeführte Design zu bestehenden Designs im Sinne von Artikel 62 PatG gehört.

Artikel 15 Wenn der angebliche Verletzer den Einwand des Vorbenutzungsrechts unter Verwendung von nicht rechtmäßig erlangten Technologien oder Designs erhebt, wird das Verlangen nicht vom Volksgericht unterstützt.

Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, soll das Volksgericht feststellen, dass der Fall im Sinne von Artikel 69 (2) PatG vorliegt, dass die notwendigen Vorbereitungen zur Herstellung oder Anwendung getroffen worden sind:

- (i) hauptsächliche technische Zeichnungen oder Unterlagen, die für die Ausführung einer Erfindungsschöpfung notwendig sind, sind schon ausgearbeitet worden;
- (ii) hauptsächliche Anlagen oder Rohmaterialien, die für die Ausführung einer Erfindungsschöpfung notwendig sind, sind schon hergestellt oder gekauft worden.

Der ursprüngliche Umfang im Sinne von Artikel 69 (2) PatG umfasst den vor dem Patentanmeldetag schon bestehenden Produktionsumfang und denjenigen Produktionsumfang, der unter Verwendung von bestehenden Produktionsanlagen oder durch die bestehenden Vorbereitungen zur Herstellung erreichbar ist.

Wenn der Vorbenutzungsrechtsinhaber seine Technologie oder sein Design, die oder das er schon ausgeführt hat oder für deren oder dessen Ausführung er die notwendigen Vorbereitungen schon getroffen hat, nach dem Patentanmeldetag an eine andere Person überträgt oder einer anderen Person eine Lizenz zur Ausführung der Technologie oder des Designs erteilt, und der angebliche Rechtsverletzer behauptet, dass die Ausführungshandlung eine Ausführung im ursprünglichen Umfang darstellt, wird die Behauptung nicht vom Volksgericht unterstützt, mit der Ausnahme, dass die Technologie oder das Design zusammen mit dem ursprünglichen Unternehmen übertragen oder geerbt wird.

Artikel 16 Bei der Festlegung des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung erlangt hat, gemäß Artikel 65 (1) PatG soll das Volksgericht den Gewinn auf denjenigen Gewinn beschränken, den der Verletzer durch die Verletzung des Patentrechts erlangt hat; Gewinne, die durch andere Rechte entstanden sind, sollen in einer angemessenen Weise abgezogen werden.

Wenn ein Erzeugnis, das ein Erfindungspatent oder ein Gebrauchtmusterpatent verletzt, ein Bauteil

eines anderen Erzeugnisses ist, soll das Volksgericht die Höhe des Schadenersatzes in Abhängigkeit von dem Wert des Bauteils selbst und Faktoren wie der Funktion des Bauteils beim Realisieren des Gewinns des Endprodukts in einer angemessenen Weise festlegen.

Wenn ein Erzeugnis, das ein Geschmackmusterpatent verletzt, eine Verpackung ist, soll das Volksgericht die Höhe des Schadenersatzes in Abhängigkeit von dem Wert der Verpackung selbst und Faktoren wie der Funktion der Verpackung beim Realisieren des Gewinns des verpackten Erzeugnisses in einer angemessenen Weise festlegen.

Artikel 17 Wenn ein Erzeugnis oder eine technische Lösung für die Herstellung eines Erzeugnisses der inländischen und der ausländischen Öffentlichkeit vor dem Patentanmeldetag bekannt war, soll das Volksgericht feststellen, dass das Erzeugnis nicht zu neuen Erzeugnissen im Sinne von Artikel 61 (1) PatG gehört.

Artikel 18 Wenn der Rechtsinhaber eine Patentverletzungsabmahnung an eine andere Person schickt, und die gemahnte Person oder ein Interessierter den Rechtsinhaber schriftlich auffordert, sein Klagerecht auszuüben, und der Rechtsinhaber innerhalb von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung oder innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der schriftlichen Aufforderung die Abmahnung weder zurückzieht, noch Klage erhebt, und die gemahnte Person oder der Interessierte beim Volksgericht beantragt, seine Handlung als nicht patentverletzend festzustellen, soll das Volksgericht den Antrag annehmen.

Artikel 19 Für eine angeblich patentverletzende Handlung, die vor dem 1. Oktober 2009 passierte, gilt das Patentgesetz vor der Revision; für eine angeblich patentverletzende Handlung, die nach dem 1. Oktober 2009 passierte, gilt das revidierte Patentgesetz.

Wenn eine angeblich patentverletzende Handlung vor dem 1. Oktober 2009 passierte und sich nach dem 1. Oktober 2009 fortsetzt und der Verletzer sowohl nach dem Patentgesetz vor der Revision als auch nach dem revidierten Patentgesetz einen Schadenersatz zahlen soll, soll das Volksgericht die Höhe des Schadenersatzes nach dem revidierten Patentgesetz festlegen.

Artikel 20 Wenn betreffende juristische Erläuterungen, die vom Obersten Volksgericht erlassen wurden, nicht mit der vorliegenden *Erläuterung* übereinstimmen, gilt die vorliegende *Erläuterung*.

Der Newsletter dient nur zur Information und ist kein juristischer Rat.

----- alle Rechte vorbehalten -----

Für eventuelle Fragen oder Kommentare können Sie sich jederzeit an uns wenden!

China Patent Agent (H.K.) Ltd.

22/F., Great Eagle Centre, 23 Harbour Road, Wanchai, Hong Kong

Tel: (852) 2828 4688 Fax: (852) 2827 1018 Email: mail@cpahkld.com